IMT Nuremberg Archives

H – 2690

International Court of Justice

H2690 - 0002

Reichsregierung
Exhibit Nr.41

Aus: Neues Staatsrecht I
Der neue Staatsaufbau
Von
Dr.Wilhelm Stuckart, Dr. Rolf Schiedermair
Leipzig 1943
S.115,116,117,118

Reichsregierung
Dok. 41

Das Hitlerjugend-Gesetz.

Durch das Gesetz ueber die Hitler-Jugend vom 1.XII.1936 ist die gesamte deutsche Jugend in der Hitler-Jugend zusammengefasst worden.

I. Die Bedeutung des Gesetzes.

Aufgabe der Jugenderziehung ist es, die deutsche Jugend, die das Unterpfand der deutschen Zukunft ist, auf ihre Pflichten vorzubereiten. Die drei grossen Erziehungsfaktoren sind Elternhaus, Hitler-Jugend und Schule. In harmonischem Zusammenwirken sollen sie die Jugend im Geiste des Nationalsozialismus erziehen.

1. Ausserhalb von Schule und Elternhaus befassten sich frueher mit der Erziehung der Jugend eine Vielheit von Vereinen und Verbaenden mit dem traurigen Ergebnis, dass die deutsche Jugend konfessionell gespalten, in Klassen zerrissen und politisch verhetzt wurde. In diesem Durcheinander war die HJ. schon vor der Machtuebernahme der Kristallisationspunkt einer neuen deutschen Jugend. Freiwillig und aus echtem sozialistischen Gefuehl und voelkischem Empfinden stiess nach der Machtuebernahme bereits der groesste Teil der deutschen Jugend zur HJ.

2. Das Gesetz vom 1.XII.1936 erkennt die bereits tatsaechlich vollzogene Entwicklung staatsrechtlich dadurch an, dass es die gesamte deutsche Jugend im Reich in der Hitler-Jugend zusammenfasst.

In aehnlicher Entwicklung, wie sie der Arbeitsdienst genommen hat, hat damit die HJ. als Gliederung der NSDAP. wichtige staatliche Aufgaben erhalten und ist da-

OFFICIAL
GERMAN
DOCUMENT
Submitted Sept. 20, 1946

H2690 - 0003

durch in gewissem Umfang auch zu einer staatlichen Einrichtung geworden. Das Reich hat damit eine Staatsjugend erhalten, die die Bezeichnung Hitler-Jugend fuehrt. Die bisherige Luecke in der erzieherischen Erfassung der Jugend zwischen Schule und Arbeitsdienst ist dadurch geschlossen.

3. Der Dienst in der HJ. ist ebenso wie der Wehrdienst und der Arbeitsdienst Ehrendienst am deutschen Volk. Paragr.1 der Jugenddienstordnung.

II. Die staatsrechtliche Stellung der Hitler-Jugend.

1. Zur Erziehung der gesamten deutschen Jugend ausserhalb von Elternhaus und Schule istallein die HJ. berufen. Sie hat die gesamte deutsche Jugend koerperlich, geistig und sittlich im Geiste des Nationalsozialismus zum Dienst am Volk und zur Volksgemeinschaft zu erziehen.

   Zur naeheren Abgrenzung der Aufgaben zwischen der HJ. un dem Reichsminister fuer Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung ist in der 1. DVO. bestimmt, dass die Angelegenheiten der Jugendpflege, des Jugendherbergswesens sowie der Unfall- und Haftpflichtversicherung im Interesse der Jugendpflege zum Geschaeftsbereich des Jugendfuehrers des Deutschen Reichs gehoeren, waehrend die Zustaendigkeiten des Reichsministers fuer Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung auf dem Gebiet der Schule, des Privatunterrichts und des sozialen Bildungswesens unberuehrt bleiben.

2. Die Einheit von Partei und Staat ist dadurch verwirklicht, dass die Fuehrung und Erziehung der HJ. dem Reichsjugendfuehrer der NSDAP. uebertragen wurde, der das Staatsamt unter der Bezeichnung "Der Jugendfuehrer des Deutschen Reichs" fuehrt.

3. Der Jugendfuehrer des Deutschen Reichs hat entsprechend seinem wichtigen Aufgabenbereich die Stellung einer obersten Reichsbehoerde mit dem Sitz in Berlin erhalten.

H2690 – 0004

4. Den Erlass der fuer den Aufbau der HJ. erforderlichen Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften hat sich der Fuehrer selbst vorbehalten. Damit hat er zum Ausdruck gebracht, welche hohe Bedeutung die Staatsfuehrung dem Aufbau der HJ. als der allumfassenden Partei- und Staatsjugend beimisst.

Dementsprechend tragen die beiden bisher erlassenen Durchfuehrungsverordnungen die Unterschrift des Fuehrers.

III. Die Stamm-Hitler)Jugend.

In Durchfuehrung des Hitler-Jugend-Gesetzes musste auch die Frage geloest werden, der HJ., in der nunmehr die gesamte Jugend des Reichs zusammengefasst ist, ihre Stellung als Gliederung der Partei zu erhalten. Diesem Zweck dient die Bildung der Stamm-Hitler-Jugend.

1. Die Aufnahme in die Stamm-Hitler-Jugend ist an folgende Mindestvoraussetzungen gebunden:

a) Es koennen aufgenommen werden solche Jugendliche, die sich mindestens ein Jahr in der HJ. gut gefuehrt haben und die ihrer Abstammung nach die Voraussetzungen fuer die Aufnahme in die NSDAP. erfuellen.

Bei Personen ueber 18 Jahre, die in der Fuehrung oder der Verwaltung der HJ. eingesetzt werden sollen, kann die Aufnahme in die Stamm-Hitler-Jugend ohne Wartezeit erfolgen.

b) Wer seit dem 20.4.1939 der HJ. angehoert hat, ist ohne weiteres Angehoeriger der Stamm-Hitler-Jugend; da die HJ. bisher Gliederung der Partei war, erfuellen diese HJ-Angehoerigen die Aufnahmevoraussetzungen fuer die Stamm-Hitler-Jugend.

2) Gliederung der NSDAP. ist jetzt nur noch die Stamm-Hitler-Jugend; sie ist die Nachwuchsorganisation der NSDAP.

3) Die Zugehoerigkeit zur Stamm-Hitler-Jugend ist freiwillig.

b.w.

H2690 - 0005

I hereby certify that the above is a word true citation of the original.

Nürnberg, den 18. September 1946

R E Schraeder
1st Cmdr USNR

Die wörtliche Übereinstimmung dieser Abschrift mit dem Text der beglaubigten Abschri ft bestätigt.

Nürnberg, den 17. September 1946
In Vertretung des Rechtsanwalts Dr. Kubuschok

Assistent

Reich Cabinet Exhibit No. 41

H-2690

H2690 – 0006